

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 11/2019 beschäftigt sich mit zwei Entscheidungen, nämlich der des KG Berlin, Beschl. v. 25.9.2018 – 13 UF 33/18 und des OLG Hamm, Beschl. v. 4.10.2018 – 11 UF 228/17, die jeweils den Unterhaltsbedarf zum Gegenstand haben.

Das KG Berlin bestimmt in konsequenter Anwendung der neueren Rechtsprechung des BGH den Unterhaltsbedarf, des nicht verheirateten, das gemeinsame Kind betreuenden Elternteils danach, welche Einkünfte der Elternteil ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte erzielen können. Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Unterhaltsbedarf nicht mehr auf den Zeitpunkt der Geburt festgeschrieben ist, sondern sich die Lebensstellung des betreuenden Elternteils dynamisch darstelle und daher hypothetisch zu beurteilen sei, wie sich diese weiterentwickelt hätte.

Das OLG Hamm setzt sich in seiner Entscheidung mit der Bestimmung des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen bei Renteneinkünften auseinander und differenziert in diesem Zusammenhang im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob diese Renteneinkünfte Ehe prägend sind, zutreffend nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsgrunds für die Renteneinkünfte und deren Zufluss.

Die dargestellte Entscheidung des AG Pforzheim – Familiengericht – ist für den Praktiker insofern von Interesse, als sich das Gericht detailliert und nachvollziehbar mit der Einordnung von Hortbetreuungskosten als Mehrbedarf des minderjährigen Kindes bzw. als berufsbedingter Aufwand des betreuenden Elternteils beschäftigt und im Zuge dessen dem Praktiker einen Überblick über die Rechtsprechung als auch Argumentationslinien an die Hand gibt.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Hortkosten als Mehrbedarf des minderjährigen Kindes oder als berufsbedingter Aufwand
Amtsgericht Pforzheim –
Familiengericht, Beschl. v.
22.2.2019 – 3 F 160/18..... 2

Die Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung der nicht mit dem Kindesvater verheirateten Mutter
KG Berlin, Beschl. v.
25.9.2018 – 13 UF 33/18 5

Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse durch Renteneinkünfte
OLG Hamm, Beschl. v.
4.10.2018 – 11 UF 228/17 8

Hortkosten als Mehrbedarf des minderjährigen Kindes oder als berufsbedingter Aufwand

1. Zur Zuordnung von Hortkosten als Mehrbedarf des minderjährigen Kindes oder als berufsbedingter Aufwand, die bzw. der dem die gemeinsamen Kinder betreuenden Elternteil aufgrund einer Berufstätigkeit entstehen bzw. entsteht.

2. Aufwendungen des betreuenden Elternteils für einen Kinderhort sowie für Hausaufgabenbetreuung können dann nicht als kindesbezogener Mehrbedarf im Sinne des § 1610 Abs. 1 BGB berücksichtigt werden, wenn sie überwiegend der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils dienen und das Ziel einer pädagogisch fördernden Einrichtung als Voraussetzung für die Annahme eines Kindes gezogenen Mehrbedarf nachrangig ist.

3. Wird ein Kinderhort dagegen den besonderen pädagogisch begründeten Bedürfnissen eines Kindes gerecht, die im Hinblick auf die Gesamtbetreuung des Kindes vorrangig sind, oder beruht ein Hortbesuch auf der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit eines Elternteils, sind die Hortkosten als Mehrbedarf des Kindes anzuerkennen.

Amtsgericht Pforzheim – Familiengericht, Beschl. v. 22.2.2019 – 3 F 160/18

I. Der Fall

Bei den Beteiligten handelt es sich um getrennt lebende Eheleute, aus deren Ehe zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Antragstellerin haben. Der Antragsgegner ist darüber hinaus zwei weiteren minderjährigen Kindern gegenüber zum Barunterhalt verpflichtet. Die Antragstellerin ist ganztätig berufstätig.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass es sich bei den Hortkosten in Höhe von monatlich 193 EUR inkl. 72 EUR Essensgeld für die Betreuung der gemeinsamen Kinder von täglich 6:45 Uhr bis 17:00 Uhr um Mehrbedarf handele. Der Hort leiste nach Angaben der Antragstellerin als pädagogisch fördernde Einrichtung die Betreuung der gemeinsamen Kinder.

Der Antragsgegner führt aus, die Betreuung der gemeinsamen Kinder im Hort sei alleine aufgrund der umfänglichen Berufstätigkeit der Antragstellerin erforderlich, die grundsätzlich zur Leistung des Betreuungsunterhalts verpflichtet sei. Die Betreuung im Hort beschränke sich üblicherweise auf die Beaufsichtigung der Kinder während der Hausaufgaben, während des Mittagessens einschließlich der Zurverfügungstellung eines Mittagessens sowie auf die Beaufsichtigung der Kinder während des Spielens. Diese Leistungen des Horts gingen nicht über die übliche Betreuung, welche der Mutter obliege, hinaus. Eine Förderung der Kinder im Hort, die über den allgemeinen Betreuungsbedarf der Kinder, welche üblicherweise vom betreuenden Elternteil geschuldet werde, hinausgehe, sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch sei ein besonderer pädagogischer Betreuungsbedarf der Kinder weder vorhanden noch vorgetragen. Alleine die umfangreiche Erwerbstätigkeit der Mutter veranlasse die Fremdbetreuung der gemeinsamen Kinder, da die Antragstellerin allgemeine Betreuungsaufgaben an dritte Personen delegieren müsse, um ihre Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund seien die Ausgaben für die Hortkosten als berufsbedingte Ausgabe der Mutter und nicht als Bedarf der Kinder einzuordnen.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des AG Pforzheim – Familiengericht – sind die Anträge der Antragstellerin zulässig aber nicht begründet.

Insoweit führt es aus, dass ein Anspruch auf hälftige oder anteilige Übernahme der durch die Hortbetreuung der Kinder anfallenden Kosten nicht bestehe, weil diese Kosten unterhaltsrechtlich als berufsbedingte Aufwendungen der Mutter einzuordnen seien und keinen Mehrbedarf der grundsätzlich unterhaltsberechtigten gemeinsamen Kinder darstellen würden.

Soweit die Antragstellerin sich zur Begründung der Einordnung der Hortkosten auf die Rechtsprechung des BGH berufe, sei zwar festzuhalten, dass sich in dieser tatsächlich Ausführungen dahingehend befinden, dass Hortkosten Mehrbedarf darstellten (vgl. BGH, FamRZ 2018, 23). Tatsache sei aber, dass der BGH in den durch die Beteiligten zitierten Entscheidungen nicht über die Einordnung konkreter Hortkosten entscheiden musste, vielmehr die entsprechenden Ausführungen über das Verfahren hinausgehende weitere Erläuterungen betrafen, welche im Zusammenhang mit den sonstigen Ausführungen jedenfalls kaum dahingehend zu verstehen seien, dass Hortkosten als Betreuungskosten generell und unabhängig vom Einzelfall Mehrbedarf des Kindes darstellen würden. Vielmehr weise der BGH in seiner Rechtsprechung immer wieder darauf hin, dass Kosten, welche durch die Betreuung eines Kindes durch Dritte allein infolge der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils entstünden und erforderlich würden, keinen Mehrbedarf des Kindes darstellten. Derartige Kosten seien als zur allgemeinen Betreuung gehörend einzuordnen, welche vom betreuenden Elternteil im Gegenzug zur Barunterhaltungspflicht des anderen Elternteils geleistet werden müssten.

Soweit diese Betreuung delegiert werde und hierdurch Kosten entstünden, könnten derartige Kosten nach der Rechtsprechung des BGH lediglich als berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils Berücksichtigung finden. Weiter würde der BGH ausführen, dass derartige Kosten nur ausnahmsweise über die dem betreuenden Elternteil obliegende Betreuung hinausgingen und somit nur in Einzelfällen als Mehrbedarf des Kindes zu berücksichtigen seien. Damit die Kosten für Fremdbetreuung als Mehrbedarf des Kindes einzustufen seien, solle es nach der Rechtsprechung des BGH erforderlich sein, dass erzieherische Zwecke bei der Fremdbetreuung im Vordergrund stünden. Hierzu hat der BGH in seiner Entscheidung vom 26.11.2008 (vgl. FamRZ 2009, 962) betreffend die Betreuung im Kindergarten umfangreiche Ausführungen gemacht.

Er machte hier deutlich, dass die Betreuung im Kindergarten in erster Linie erzieherischen Zwecken diene und der Kindergarten neben einer Fürsorge und der Betreuung das Ziel der Förderung sozialer Verhaltensweisen verfolge und der Kindergarten zum anderen eine Bildungseinrichtung im elementaren Bereich darstelle. Durch die Einrichtung von Kindergärten werde eine Chancengleichheit der Kinder im Kindergartenalter hinsichtlich Lebens- und Bildungsmöglichkeiten gewährleistet sowie den sozialstaatlichen Belangen Rechnung getragen. Das AG Pforzheim führt aus, dass der BGH bereits in dieser Entscheidung auf aktuelle gesellschaftspolitische Diskussionen verweise, welche unter Hinweis auf das Wächteramt des Staates zum Schutze des Kindeswohls forderten, dass Kinder Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen besuchten, damit sie selbst sowie das Erziehungsverhalten der Eltern einer Kontrolle unterliegen. Der BGH komme hier zu dem Schluss, dass die erzieherischen Aufgaben beim Besuch eines Kindergartens im Vordergrund stünden und dem Gesichtspunkt, die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils zu ermöglichen, beim Kindergartenbesuch nur eine untergeordnete Bedeutung zukomme. Ausdrücklich nimmt das AG

Berufsbedingte
Aufwendungen der Mutter
und kein Mehrbedarf

Berufsbedingte
Aufwendungen des
betreuenden Elternteils

Kindergarten – Bildungs-
einrichtung im elementaren
Bereich

Pforzheim – Familiengericht – zu dem Verweis des BGH in der Entscheidung vom 11.1.2017 (FamRZ 2017, 437) Stellung, in dem der BGH die aufgestellten Grundsätze für Kosten, die aufgrund der Betreuung in Kindergärten entstehen, aufgestellten Grundsätze auch für Hortkosten gelten sollten und macht deutlich, dass die Hortkosten in der fraglichen Entscheidung des BGH unstrittig somit nicht Gegenstand der zu treffenden Entscheidung gewesen seien. Diese Ausführungen des BGH zur Einordnung von Kindergartenkosten als Mehrbedarf der Kinder unter Hinweis auf die besonderen erzieherischen Aufgaben eines Kindergartens und dessen Aufgaben zur frühkindlichen Bildung hat das AG Pforzheim nicht pauschal und allgemein auf jeden Schülerhortbesuch übertragen.

Ohne Zweifel sei – nach Ansicht des AG Pforzheim – nicht ausgeschlossen, dass der Besuch eines Schülerhorts pädagogisch besonders veranlasst sein könne, dass die pädagogischen Ziele im Vordergrund stünden und der entsprechende Freiraum des betreuenden Elternteils nur ein Nebeneffekt mit untergeordneter Bedeutung sei. In einem solchen Fall sei es auch denkbar, dass die Kosten für die Betreuung Mehrbedarf des betroffenen Kindes darstellen könnten. Zu denken ist hier insbesondere an besondere pädagogische Bedürfnisse eines Kindes oder auch an Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit betreuender Eltern. Auch dem erkennenden Gericht seien Verfahren bekannt, in denen der Besuch eines Horts durch das Jugendamt angeregt oder sogar vom Familiengericht angeordnet worden sei. Ausdrücklich erklärt das AG Pforzheim die pauschale und generelle Einordnung der Kosten eines Hortbesuchs als Mehrbedarf für ein Kind, während die Kosten des Besuchs sonstiger Einrichtungen oder der Einbeziehung sonstiger Dritter in die Betreuung der Kinder nur ausnahmsweise als Mehrbedarf einzustufen sein solle, als nicht nachvollziehbar. Nach Überzeugung des Gerichts sei auch bei der Frage der Einordnung von Hortkosten entsprechend der sonstigen Ausführungen des BGH darauf abzustellen, wozu die Fremdbetreuung diene und welche Aufgaben die Fremdbetreuung übernehme. Der BGH habe selbst darauf hingewiesen, dass eine generelle Qualifizierung der Kosten einer Fremdbetreuung als Mehrbedarf eines Kindes dem Gesetz widerspreche. Grundsätzlich erfülle der betreuende Elternteil durch die von ihm veranlasste Fremdbetreuung der Kinder lediglich die ihm obliegende Betreuungspflicht, sodass er auch die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen habe (vgl. BGH FamRZ 2018, 23), anderes könne auch für die Fremdbetreuung in einem Hort nicht Geltung haben. Für die Einordnung der Kosten für Fremdbetreuung komme es auf den konkreten Einzelfall an.

III. Der Praxistipp

Das AG Pforzheim hat detailliert und darüber hinaus nachvollziehbar die Abgrenzung der Einordnung von Hortbetreuungskosten als Mehrbedarf des minderjährigen Kindes oder als berufsbedingten Aufwand, der dem das gemeinsame Kind betreuenden Elternteil aufgrund seiner Berufstätigkeit entsteht, vorgenommen. Dabei stellt es völlig zutreffend auf die Rechtsprechung des BGH ab, mit der es sich kritisch und reflektiert auseinandersetzt.

Ausdrücklich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Anmerkung Borth in FamRZ 2019, 885 die zutreffend insbesondere die konkreten Auswirkungen für den Praktiker beschreibt, indem Borth darauf hinweist, dass „die eigentliche Problematik für die Praxis jedoch darin liege, jeweils im Einzelfall festzustellen, welchen Gesichtspunkten der Abwägungsgründe ein Übergewicht zukomme. Hierzu bedürfe es eines konkreten Vortrags des betreuenden Elternteils. Kämen beiden Gesichtspunkten ein nicht unwesentlicher Teil zu, stelle sich deshalb die Frage, ob insoweit eine quotale Aufteilung des Aufwands vorzunehmen sei.“

Schülerhort – pädagogische Ziele

Die Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung der nicht mit dem Kindesvater verheirateten Mutter

1. Zur Bestimmung der Lebensstellung einer unterhaltsberechtigten Mutter gemäß § 1610 Abs. 1 BGB, die mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet ist und deren berufliche Entwicklung bei Geburt des Kindes noch nicht abgeschlossen war.

2. Von einem nachhaltig erzielten und dauerhaft gesicherten Einkommen der Mutter, das der Bestimmung des Betreuungsunterhalts gemäß § 1615I Abs. 2 S. 2 BGB zugrunde gelegt werden kann, ist auch dann auszugehen, wenn die betreuende Mutter nach erfolgreichem Abschluss ihrer Hochschulausbildung und der Beendigung der fachlichen Weiterbildung ihre erste Stelle im erlernten Beruf antritt, soweit es sich dabei um eine unbefristete Stelle handelt und sie sich nicht mehr in der arbeitsrechtlichen Probezeit befindet.

3. Dies gilt auch dann, wenn sie bei Antritt der Stelle bereits mit dem zu betreuenden Kind schwanger ist und sie aufgrund Krankheit sowie eines Schwangerschaft bedingten Beschäftigungsverbots bis zum Beginn der Elternzeit effektiv nur eine Woche erwerbstätig sein kann.

4. Entscheidender Gesichtspunkt für die Annahme eines nachhaltig erzielten Einkommens ist weniger die tatsächliche Dauer der Tätigkeit, sondern vielmehr, ob angenommen werden kann, dass das Einkommen aus dieser Tätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer erzielt werden kann bzw. ohne die Geburt des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit erlangt worden wäre.

KG Berlin, Beschl. v. 25.9.2018 – 13 UF 33/18

I. Der Fall

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts und die dort festgesetzte Höhe des von ihr geforderten laufenden und rückständigen Betreuungsunterhalts einer nicht verheirateten Mutter.

Die Beteiligten, die nicht miteinander verheiratet sind oder waren, sind die Eltern des in 10/2016 geborenen Kindes, das im Haushalt der Mutter lebt. Die Antragstellerin ist Psychologische Psychotherapeutin. Ihr Psychologiestudium beendete sie im Jahr 2009. Anschließend arbeitete sie – überwiegend in Teilzeit – in verschiedenen Kliniken als Psychologin. Ab Mai 2011 begann sie mit der Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin. Die Prüfung bestand sie mit der Note „gut“; die Approbation erhielt sie in 09/2015. Im Jahr 2015 war sie neben ihrer Weiterbildung in Teilzeit erwerbstätig und zwar von Mitte 01/2015 bis 10/2015 mit einem Nettolohn von ca. 1.207 EUR/Monat. Daneben war sie im Jahr 2015 als ambulante Honorarkraft sowie selbstständig tätig. Zum 15.2.2016 trat sie eine unbefristete Stelle als klinische Psychologische Psychotherapeutin mit einer Arbeitszeit von 36 h/Woche an. Ihr Nettogehalt in 02/2016 betrug 2.595,39 EUR (ca. 2.600 EUR/Monat). Nach etwa einer Woche Arbeitstätigkeit, ab dem 22.2.2016, wurde sie krank; sie war zu diesem Zeitpunkt bereits schwanger. Das Gehalt wurde vom Arbeitgeber zunächst fortbezahlt. Von 04/2016 bis Anfang 07/2017 bezog sie Krankengeld. In der Folgezeit wurde aufgrund der Schwangerschaft der Antragstellerin ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, was dazu führte, dass die Antragstellerin ab 07/2016 bis 10/2016

Entscheidungen

anstelle von Krankengeld (wieder) Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhielt. Ab 12/2016 bezog die Antragstellerin „Elterngeld Plus“ in Höhe von 370,78 EUR/Monat; das Elterngeld wurde ihr bis zum 10.8.2018 bewilligt. Mit Schreiben vom 18.12.2016 setzte sie den Antragsgegner in Verzug. Der Antragsgegner ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in eigener Praxis. Seit 12/2016 zahlt er an die Antragstellerin Betreuungsunterhalt in Höhe von 659 EUR/Monat.

Die Antragstellerin meint, bei den von ihr erzielten Einkünften handele es sich um das bei Geburt des Kindes nachhaltig erwirtschaftete, dauerhaft gesicherte Einkommen. Sie meint weiter, ohne die Geburt des Kindes und unabhängig von dem bestehenden Arbeitsvertrag wäre es ihr als Psychologischer Psychotherapeutin jederzeit möglich, mindestens ein Nettoeinkommen in gleicher Höhe – ca. 2.600 EUR/Monat – zu erzielen. Hilfsweise sei jedenfalls auf das von ihr im Jahr 2015 bezogene Einkommen abzustellen; in 2015 habe sie über Nettoeinkünfte in einer Höhe von durchschnittlich etwa 1.618 EUR/Monat verfügt.

Der Antragsgegner meint, bei den von der Antragstellerin bezogenen Einkünften handele es sich nicht um deren nachhaltig erzieltetes Einkommen, welches der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt werden könne. Denn bis zur Geburt des Kindes in 10/2016 habe die Antragstellerin lediglich etwa eine Woche effektiv gearbeitet. Auch im Jahr zuvor, während des Jahres 2015, habe sie über kein nachhaltiges, dauerhaftes Einkommen verfügt, da sie sich in erster Linie ihrer Weiterbildung gewidmet und daneben lediglich befristete Teilzeittätigkeiten ausgeübt habe. Auch zuvor sei sie niemals länger einer qualifizierten Tätigkeit nachgegangen. Daher sei von einem Unterhaltsbedarf der Antragstellerin in Höhe des Mindestbedarfs bzw. des notwendigen Selbstbehalts von 880 EUR/Monat auszugehen. Hierauf sei das bezogene „Elterngeld Plus“ von 370,78 EUR/Monat abzüglich des anrechnungsfrei zu belassenden Elterngeldbetrages von 150 EUR/Monat anzurechnen, so dass sich ein ungedeckter Bedarf von (880 EUR \cdot 370,78 EUR + 150 EUR =) 659,22 EUR und damit ein Unterhaltsanspruch der Antragstellerin von 659 EUR/Monat, ergebe.

Zur Begründung der Entscheidung, den Antragsgegner zu verpflichten, an die Antragstellerin ab Dezember 2017 bis zum 10.10.2019 laufenden Betreuungsunterhalt in Höhe von 887 EUR/Monat sowie rückständigen Betreuungsunterhalt aus dem Zeitraum von 12/2016 bis 11/2017 in Höhe von insgesamt 2.736 EUR zu zahlen, verweist das Familiengericht darauf, die von der Antragstellerin ab 02/2016 erzielten Einkünfte seien nicht als nachhaltiges Einkommen anzusehen, weil sie – unstreitig – tatsächlich nur etwa eine Woche für das Klinikum gearbeitet habe und ansonsten krank gewesen sei bzw. einem schwangerschaftsbedingten Beschäftigungsverbot unterlegen habe. Daher sei für den Unterhaltsbedarf der Antragstellerin auf das von ihr im Jahr 2015 erzielte Nettoeinkommen abzustellen; dieses habe ausweislich des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2015 1.108,12 EUR/Monat betragen. Abzüglich des bezogenen „Elterngeld Plus“ in anzurechnender Höhe von (370,78 EUR \cdot anrechnungsfrei verbleibenden 150 EUR =) 220,78 EUR ergebe sich ein ungedeckter Unterhaltsbedarf von (gerundet) 887 EUR/Monat.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde, mit der sie ihren erstinstanzlichen Antrag weiterverfolgt, den Antragsgegner zu einer laufenden Unterhaltszahlung in Höhe von 1.508 EUR/Monat und zum Ausgleich eines Rückstands von 6.792 EUR zu verpflichten.

II. Die Entscheidung

Das Kammergericht hält die Beschwerde für begründet.

Die Beteiligten seien sich dem Grunde nach einig, dass die Antragstellerin gegen den Antragsgegner einen Anspruch auf den von ihr geforderten Betreuungsunterhalt für die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes hat, weil sie den gemeinsamen in 10/2016 geborenen, in ihrem Haushalt lebenden Sohn pflegt und erzieht (§ 1615I Abs. 2 Satz 2, 3 BGB).

Ausgangspunkt für den Unterhaltsbedarf der Antragstellerin sei ein Erwerbseinkommen von etwa 2.600 EUR monatlich.

Das Maß des nach § 1615I BGB geschuldeten Unterhalts bestimme sich aufgrund der Verweisung auf das Verwandtenunterhaltsrecht nach der Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils (§§ 1615I Abs. 3 Satz 1, 1610 Abs. 1 BGB), die sich, soweit dieser vor der Geburt bzw. der Betreuung des Kindes erwerbstätig war, durch dessen Erwerbseinkommen prägt. Entscheidend sei, welches Einkommen der betreuende Elternteil ohne Geburt oder Kinderbetreuung erwirtschaftet hätte.

Das gelte allerdings nur, soweit es sich hierbei um ein nachhaltig erzieltes, dauerhaft gesichertes Einkommen handele. Ein solches liege nicht vor, wenn die Erwerbsbiographie durch wechselnde Zeiten der Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit gekennzeichnet sei (vgl. BGH FamRZ 2008, 1739 und FamRZ 2007, 1303).

Entscheidender Gesichtspunkt für die Frage, ob das erzielte Einkommen nachhaltig sei, sei daher weniger die tatsächliche Dauer der Tätigkeit, sondern vielmehr, ob erwartet werden könne, dass die Tätigkeit, aus der das zuletzt bezogene Einkommen generiert wurde, vom Berechtigten prognostisch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer ausgeübt werden könne bzw. ohne die Geburt mit großer Wahrscheinlichkeit hätte weiter ausgeübt werden können. Das sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da insoweit die Erwerbsbiografie der Antragstellerin geradlinig verlaufen sei.

Der entscheidende Umstand sei, dass die Antragstellerin im Anschluss an ihr Studium und nach Abschluss ihrer Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin ihre erste Stelle ohne größeren zeitlichen Verzug angetreten habe. Deshalb sei auf das hierbei erzielte Einkommen abzustellen, auch wenn die tatsächliche, effektive Beschäftigungszeit ausgesprochen kurz war. Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH FamRZ 2015, 1369), werde der Unterhaltsbedarf des nicht verheirateten, betreuenden Elternteils nicht mehr unabänderlich durch die Lebensstellung bestimmt, die er im Zeitpunkt der Geburt des Kindes hatte, sondern danach, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte erzielen können.

Der Unterhaltsbedarf ist also nicht mehr auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes festgeschrieben, sondern im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung ist vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes ausgehend zu prüfen, wie sich die Lebensstellung des betreuenden Elternteils ohne die Geburt des Kindes hypothetisch weiter entwickelt hätte. Maßstab für den Bedarf des betreuenden Elternteils sei damit sein im konkreten Einzelfall nach seinen individuellen Fähigkeiten erzielbares hypothetisches Erwerbseinkommen, das er erzielen würde, wenn nicht das zu betreuende Kind geboren worden wäre, sondern er seine bisherige Berufstätigkeit bzw. Ausbildung/ Studium planmäßig fortgeführt hätte. Im vorliegenden Fall sei das aber das „Einstiegsgehalt“ einer Psychologischen Psychotherapeutin mit knapp über einem halben Jahr Berufserfahrung.

Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils

Nachhaltig erzieltes, dauerhaft gesichertes Einkommen

Lebensstellung des betreuenden Elternteils ohne die Geburt des Kindes

Entscheidungen

Auf den danach festgestellten Unterhaltsbedarf von 2.600 EUR/Monat sei das bezogene „Elterngeld Plus“ von 370,78 EUR/Monat anzurechnen, wobei ein „Sockelbetrag“ von 150 EUR anrechnungsfrei bleibe (§ 11 Satz 2 BEEG).

III. Der Praxistipp

Das Kammergericht Berlin wendet mit der vorliegenden Entscheidung die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH FamRZ 2015, 1369), der sich die Obergerichte inzwischen angeschlossen haben (OLG Köln FamRZ 2017, 1309) insoweit konsequent an, als der Unterhaltsbedarf des nicht verheirateten, betreuenden Elternteils nicht mehr unabänderlich durch die Lebensstellung bestimmt wird, die er im Zeitpunkt der Geburt des Kindes hatte, sondern danach, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte erzielen können. Das Gericht führt deutlich aus, dass der Unterhaltsbedarf nicht mehr auf den Zeitpunkt der Geburt festgeschrieben, sondern im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes ausgehend zu prüfen sei, wie sich die Lebensstellung des betreuenden Elternteils ohne die Geburt des Kindes hypothetisch weiter entwickelt hätte. Konsequenterweise ist damit Maßstab für den Bedarf des betreuenden Elternteils sein im konkreten Einzelfall nach seinen individuellen Fähigkeiten erzielbares hypothetisches Erwerbseinkommen, das er erzielen würde, wenn das zu betreuende Kind nicht geboren worden wäre, sondern er seine bisherige Berufstätigkeit bzw. Ausbildung/Studium planmäßig fortgeführt hätte.

Entscheidungen

Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse durch Renteneinkünfte

1. Zur Bestimmung des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 S. 1 BGB), wenn das Einkommen des eine Erwerbsminderungsrente beziehenden unterhaltsbedürftigen geschiedenen Ehegatten sich aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleich erhöht, der Unterhaltspflichtige dagegen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

2. Renteneinkünfte, die erst aufgrund der Scheidung der Ehe entstehen und bis dahin aufgrund des Erwerbseinkommens des unterhaltspflichtigen Ehegatten keine prägende Wirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gehabt haben, stellen eine künstliche Erhöhung der Einkommensverhältnisse dar und fließen deshalb nicht in die Bedarfsbestimmung ein.

OLG Hamm, Beschl. v. 4.10.2018 – 11 UF 228/17

I. Der Fall

Nach einem Scheidungsverband im ersten Rechtszug streiten die Beteiligten im zweiten Rechtszug nur mehr um nahehelichen Unterhalt. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin schlossen in 1981 die Ehe, aus der der Sohn C hervorging. Die Beteiligten leben seit März 2013 getrennt, der Scheidungsantrag des Antragstellers vom 26.8.2014 ist der Antragsgegnerin am 4.10.2014 zugestellt worden.

Der Antragsteller erzielt ein Erwerbseinkommen aus vollschichtiger Erwerbstätigkeit. Die Antragsgegnerin war zuletzt bis ins Jahr 2005 halbschichtig erwerbstätig, als ihr Arbeitsvertrag aufgrund einer andauernden Erkrankung aufgelöst wurde. Sie bezieht seit dem 1.11.2016 und derzeit befristet bis einschließlich 30.6.2019 eine Erwerbs-

Entscheidungen

minderungsrente. Mit Beschluss hat das Amtsgericht die Ehescheidung ausgesprochen, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Antragsteller bei Zurückweisung des Unterhaltsantrags im Übrigen zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts i.H.v. monatlich 1.009 EUR verpflichtet.

II. Die Entscheidung

Das OLG Hamm geht von einer zulässigen und begründeten Beschwerde aus und führt aus, dass die ehelichen Lebensverhältnisse in den einfachen Gesetzen zwar nicht bestimmt seien, aber aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG folge, dass die Eheleute an den Früchten ihrer gemeinsamen Wirtschaftskraft gleichberechtigt zu beteiligen seien. Dies gelte sowohl für das laufende Einkommen durch die Gewährung von Unterhalt als auch für bleibende Werte durch Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich (BVerfG FamRZ 2002, 527).

Für den nachehelichen Unterhalt seien dabei die Umstände zur Zeit der Ehescheidung maßgeblich, einschließlich allerdings ihrer in der Ehe schon angelegten späteren Veränderungen nach Grund oder Höhe (vgl. BVerfG FamRZ 2011, 437; BGH FamRZ 2012, 281). Als eine Veränderung der Höhe nach komme etwa das Steigen oder Sinken eines Erwerbseinkommens in Betracht, als eine Veränderung dem Grunde nach etwa ein Wechsel von Erwerbs- zu Alterseinkommen.

Nach diesen Grundsätzen könne nicht zweifelhaft sein, dass auch Renteneinkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hätten und deshalb beim ehelichen Bedarf zu berücksichtigen seien, sofern und soweit sie bereits während der Ehe geflossen seien. Wie dagegen Renteneinkünfte zu behandeln seien, die erstmals nach der Ehescheidung fließen und die ehelichen Verhältnisse darum noch nicht prägen konnten, könne dagegen nicht mit derselben Einheitlichkeit beantwortet werden. Soweit solch nacheheliche Renteneinkünfte auf Versorgungsansprüchen beruhten, die die beiden Eheleute jeweils selbst erworben haben, seien sie beim ehelichen Bedarf regelmäßig voll zu berücksichtigen, auch soweit die Ansprüche bereits vor- oder erst nachehelich erworben worden seien. Denn die nachehelichen Renteneinkünfte träten wirtschaftlich an die Stelle eines Eheprägenden Einkommens, das regelmäßig schon während der Ehe auch auf vorehelichem Streben beruhe und ebenso regelmäßig auch nach der Ehe auf dem ehelich Erreichten weiter aufbaue. Insoweit weiche das Unterhaltsrecht also vom Versorgungsausgleich ab, der gem. § 1 Abs. 1 VersAusglG nur die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche erfasse. Das Gleiche gelte grundsätzlich auch für nacheheliche Renteneinkünfte, die erst aufgrund eines Versorgungsausgleichs erlangt würden, denn auch sie träten an die Stelle eines vormals Eheprägenden Einkommens, allein mit dem Unterschied, dass sie nicht mehr dem ursprünglich versorgungsberechtigten Ehegatten zufließen.

Etwas anderes könne dagegen für nacheheliche Renteneinkünfte gelten, deren Rechtsgrund erst nach der Ehe gelegt worden sei und die auch sonst in keinem Zusammenhang mit der Ehe stünden, weil sie weder die ehelichen Verhältnisse prägen konnten noch in der Ehe angelegt waren. Aus den vorstehenden Erwägungen ergebe sich für den vorliegenden Fall, dass der umstrittene Rentenbetrag von monatlich weiteren 550,83 EUR netto, der der Antragsgegnerin erst aufgrund des Versorgungsausgleichs zufließt, bei der Bestimmung ihres ehelichen Bedarfs nicht zu berücksichtigen sei. Denn dieser Rentenbetrag konnte die ehelichen Verhältnisse der Beteiligten noch nicht prägen, weil er zu Ehezeiten noch nicht geflossen sei, und er sei auch nicht an die Stelle eines Eheprägenden Einkommens getreten, weil der ursprünglich versorgungsberechtigte Antragsteller weiterhin voll erwerbstätig sei. Das Renteneinkommen ist damit nicht an die Stelle des Erwerbseinkommens getreten,

Früchte ihrer gemeinsamen Wirtschaftskraft

Umstände zur Zeit der Ehescheidung

Nacheheliche Renteneinkünfte

Nacheheliche Renteneinkünfte – Rechtsgrund erst nach der Ehe

sondern beide Einkommen sind nebeneinander getreten, wie es während der Ehe der Beteiligten nicht möglich gewesen wäre. Eine solch künstliche Erhöhung des ehelichen Bedarfs sei nicht nur nach einfachem Recht nicht geboten, sondern sie wäre wegen der gesetzlichen Bindung des nahehelichen Unterhalts an die ehelichen Verhältnisse sogar verfassungsrechtlich bedenklich. Aus der einfachgesetzlichen Vorschrift des § 33 VersAusglG ergebe sich außerdem, dass künstliche Veränderungen der ehelichen Verhältnisse gerade vermieden werden sollten, wie sie der Versorgungsausgleich im Einzelfall mit sich bringen kann.

III. Der Praxistipp

Tatsächlich ist es „nicht zweifelhaft“, dass auch Renteneinkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben und deshalb beim ehelichen Bedarf zu berücksichtigen sind, sofern und soweit sie bereits während der Ehe geflossen oder angelegt worden sind.

Von diesem – bekannten – Sachverhalt unterscheidet sich jedoch der vorliegende insofern, als die streitgegenständlichen Renteneinkünfte erstmals nach der Eheschließung fließen und die ehelichen Verhältnisse darum noch nicht prägen konnten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass diese nahehelichen Renteneinkünfte, die auf Versorgungsansprüchen beruhen, welche die beiden Eheleute jeweils selbst erworben haben, wirtschaftlich an die Stelle eines Eheprägenden Einkommens treten, das regelmäßig schon während der Ehe auf dem ehelich erreichten weiter aufbaut.

Der Rechtsgrund für die streitgegenständlichen Renteneinkünfte wurde jedoch erst nach der Ehe gelegt und steht darüber hinaus in keinem Zusammenhang mit der Ehe an sich. Diese Renteneinkünfte konnten daher die ehelichen Verhältnisse gerade nicht prägen.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.